

mir“ hätten. Natürlich nahm Flacius auch Goch auf. Ueber den Artikel von der Rechtfertigung“, sagt er, „hat Johann von Goch ganz recht“, d. h. nach Flacius ganz wie Luther „geglaubt“. Ferner soll Goch nach Flacius die Gelübde „ganz und gar verdammen“ und sagen, „der Schrift allein müsse man folgen“ u. s. w. Ähnlich drückte sich etwas später Pantaleon in seiner Prosopographia aus. Sedenborf wiederholte summarisch dasselbe und verkündigte, die Schriften Gochs gäben ein authentisches Zeugniß, daß die „evangelische Wahrheit“ vor Luther bewahrt sei. Viele andere Protestanten hielten diese Urtheile aufrecht und verbreiteten sie. Der protestantische Theologieprofessor Walch verfaß 1760 und 1761 die erwähnten Abbrüche der Schriften Gochs mit langen Vorreden, in welchen er Flacius' Urtheil über Goch wiederholt (Monim. I, 4, p. XIX) und die Ansicht vertheidigt, daß Goch zu den ersten Vorkämpfern der „reinen Lehre“ vor Luther und zu „den tapfersten Feinden (hostes) der abergläubischen Gottlosigkeit“ gezählt habe. Zum Beweise zieht er freilich den Satz bei Johannes von Goch heran: „Die Sacramente wirken nicht ex opere operato, sondern es ist eine gewisse Vorbereitung des Empfängers erforderlich“ (Monim. I, 4, p. XXXVI; vgl. dazu noch ib. II, 1, p. XXIII). Am ausführlichsten hat über Gochs Leben und Schriften Ullmann (vgl. oben) gehandelt. Er führt ebenfalls (I, 160) das Urtheil von Flacius der Länge nach an und behauptet: „Im Ganzen stellt Flacius die Denkweise Gochs richtig dar.“ An anderer Stelle (I, 90—91) sagt er: „Tritt auch die Lehre von der Rechtfertigung durch den Glauben allein noch nicht in dem Maße hervor, wie bei den Reformatoren, so fehlt doch sonst nichts von dem, was die reformatorische Richtung eigenthümlich charakterisirt. Kurz, die positiven Grundlagen des Reformatorischen sind (bei Goch) da, und wo diese vorhanden sind, können wir nicht anders erwarten, als daß auch die Opposition eine vielfach verwandte sei.“ Noch im J. 1873 veröffentlichte Gotthard Lehler, Professor der protestantischen Theologie und Superintendent in Leipzig, eine große Arbeit über Wielis, worin es heißt: Walch zählte mit Recht die Schriften Johann Buppers zu den „Zeugen der Wahrheit“ (I, 6 ff.). Man hat sich also von dieser Seite bis auf unsere Tage bemüht, aus Johann von Goch einen vorlutherischen Protestant zu machen. Mit welchem Recht, das kann jeder aus den Schriften Gochs beurtheilen.

Ullmann gibt sich Mühe, bei Goch namentlich drei Dinge nachzuweisen: die Auslehnung gegen die Kirche; die eigenmächtige Auslegung der heiligen Schriften als der höchsten Auctorität in Glaubenssachen und den Sibucialglauben als alleiniges Rechtfertigungsmittel. Allerdings liegt in diesen Stücken das eigentümliche Wesen des Protestantismus; allein von Allem findet sich bei Goch das gerade Gegenteil. Zunächst findet sich bei ihm von Auslehnung und Schimpferei gegen die Kirche

und ihr Oberhaupt gar nichts, vielmehr stellt er in schneidigem Gegensatz zu Luther die Kirche als eine liebevolle Mutter dar, welche in ihren Anordnungen und namentlich auch in Anordnung der Gelübde und des Ordensstandes dem göttlichen Heiland nachahmt (Dialogus 164 ad 165). Die erste Grundlage des protestantischen Wesens ist also bei Goch nicht vorhanden. Auch von dem zweiten Fundament, dem eigenmächtigen Auslegen der heiligen Schrift gegen die Lehre der Kirche, ist bei ihm keine Rede. Im Gegentheil betont er die Auctorität der Kirche in der schärfsten Weise und zwar gerade in Bezug auf die Bibel. Er bemerkt über die heilige Schrift: „So sehr auch eine Erklärung dem Buchstaben entsprechen mag, für die wahre ist sie doch nicht zu halten, wenn es sich findet, daß sie der Entscheidung der Kirche offenbar widerstreitet“ (De libertate christiana libr. 1, c. 9, pag. d 2^b). Er unterscheidet in Bezug auf Glaubens- und Sittenlehren dasjenige, was wesentlich und direct in der Schrift ausgesprochen und durch die Auctorität der Kirche bestätigt ist, und dasjenige, was nur mittelbarer Weise in der heiligen Schrift angedeutet und von der Kirche in ausdrücklichen Glaubenssätzen nicht festgestellt ist. Er sagt dann: In Bezug auf jenes verpflichtet die Schrift alle Gläubigen ohne Unterschied zur Zustimmung, so daß sie ohne Todsünde einer entgegengesetzten Meinung, wenn auch des größten Lehrers, nicht anhängen können. In Hinsicht auf dieses dagegen verpflichtet sie nicht alle ohne Unterschied, ihr beizustimmen, sondern es mag jemand auch ohne Gefahr der Sünde etwas Entgegengesetztes festhalten, wenn nur diese entgegengesetzte Meinung nicht aus hartnäckiger Verfehrtheit entspringt, und wenn nur im Gemüthe die Geneigtheit ist, so zu glauben und festzuhalten, wie die Kirche glaubt und festhält (De libert. l. 1, c. 11; bei Ullmann I, 63). Es ist hier klar und bestimmt das eigenmächtige Auslegen der heiligen Schrift verurtheilt. Auch wenn es sich nicht um die authentische Erklärung der heiligen Schrift, sondern bloß um doctrinäre Erforschung ihres Sinnes handelt, soll man nach Goch der Auslegung katholischer Lehrer folgen. Den einfachen Lehren dieser gegenüber sollen selbst die scharfsinnigsten Untersuchungen antikatholischer Forscher zurückstehen (De libert. l. 1, c. 8, pag. d 2^a). — Was dagegen die Stelle im Dialogus angeht (Walch. Monim. I, 4, 164) In quibusdam actibus Ecclesiae magis attendendus est affectus pietatis, quam lumen discretionis. Unde fit, ut quamvis Ecclesia militans aliquando erret in affectu (effectu?), eo quod Ecclesia militans fallitur et fallit, non tamen errat in affectu, so ist hier zunächst nicht vom Lehramt der Kirche in Glaubens- und Sittensachen die Rede (vgl. „actibus“ Eccl.), sondern aber ist die Stelle offenbar verderbt. Ueberhaupt zeigt die Vorrede, mit welcher Grapheus die Ausgabe der apologetischen Epistel (Antw. 1521) begleitete, und der Brief des Anonymus bei Walch